



Chur, 5. Oktober 2011 Th/jl

Nr. 478

DEPARTEMENTSVERFÜGUNG

Verbrennen von natürlichen Abfällen aus Wald, Feld und Garten im Freien, ausserhalb von Anlagen

Im Rahmen des Massnahmenplans Lufthygiene verfasste das Amt für Natur und Umwelt (ANU) im Jahre 2006 unter Beizug des Amtes für Landwirtschaft und Geoinformation (ALG) sowie des Amtes für Wald und Naturgefahren (AWN, ehemals AfW) ein Merkblatt, welches das zulässige Vorgehen beim Verbrennen von natürlichen Wald-, Feld- und Gartenabfällen im Freien (nachfolgend Grünabfälle genannt) beschreibt. Diese Vollzugshilfe stützte sich auf Art. 26a Abs. 2 lit. b der eidgenössischen Luftreinhalteverordnung vom 16. Dezember 1985 (LRV; SR 814.318.142.1) in der Fassung vom 15. Dezember 1997. In der Zwischenzeit wurde die Verordnung ergänzt. Heute ist das Verbrennen von natürlichen Wald-, Feld- und Gartenabfällen ausserhalb von Anlagen in Art. 26b LRV geregelt.

Die neue LRV-Regelung erlaubt wie bis anhin das Verbrennen von natürlichen Wald-, Feld- und Gartenabfällen ausserhalb von Anlagen, wenn die Abfälle so trocken sind, dass dabei nur wenig Rauch entsteht (Art. 26b Abs. 1 LRV). Das Verbrennen von nicht ausreichend trockenen Wald-, Feld- und Gartenabfällen ist somit verboten, wenn beim Abbrand übermässige Immissionen zu erwarten sind (beispielsweise grössere, sichtbare Rauchentwicklung). Gegenüber der alten Regelung ebenfalls unverändert ist, dass die Behörde das Verbrennen von trockenen Wald-, Feld- und Gartenabfällen ausserhalb von Anlagen für bestimmte Gebiete oder Zeiten einschränken oder verbieten kann, wenn übermässige Immissionen zu erwarten sind (Art. 26b Abs. 3 LRV). Das Kantonale Umweltschutzgesetz vom 2. Dezember 2001 (KUSG; BR 820.100) ermächtigt in Art. 18 die Gemeinden zum Vollzug dieser Bestimmung. Neu dagegen ist, dass die Behörde im Einzelfall das Verbrennen von nicht ausreichend trockenen Wald-, Feld- und Gartenabfällen bewilligen kann, wenn ein überwiegendes Interesse besteht und keine übermäs-

sigen Immissionen entstehen (Art. 26b Abs. 2 LRV). Gemäss kantonalem Umweltschutzrecht ist das ANU zuständig für den Vollzug dieser Bestimmung (Art. 2 Abs. 3 KUSG in Verbindung mit Art. 1 Abs. 2 der Kantonalen Umweltschutzverordnung vom 13. August 2002, [KUSV; BR 820.110]).

Art. 26b LRV enthält unbestimmte Rechtsbegriffe. So erlaubt die LRV das Verbrennen von Grünabfällen, wenn diese so trocken sind, dass dabei nur wenig Rauch entsteht. Die Rauchentwicklung hängt jedoch nicht nur von der Art des Grünabfalls und dessen Beschaffenheit, wie bspw. der Feuchtigkeit ab, sondern auch von der aufgeschichteten Menge sowie von der Art und Weise, wie die Grünabfälle angezündet und bei welcher Temperatur sie verbrannt werden.

Oft werden Grünabfälle verbrannt, kurz nachdem Bäume gefällt, Sträucher und Hecken geschnitten oder Waldränder und Weiden von Kleingehölz geräumt wurden. Dieses Vorgehen ist mit Art. 26b Abs. 1 LRV nicht vereinbar, denn das Material ist zu diesem Zeitpunkt noch "grün". Dies bedeutet, dass wegen des hohen Feuchtigkeitsgehalts beim Verbrennen mit erheblicher Rauchentwicklung zu rechnen ist und dadurch je nach Standort und Witterung übermässige Immissionen entstehen. Die angefallenen Grünabfälle müssten vor dem Verbrennen getrocknet werden. Dies ist ausserhalb von Siedlungsgebieten kaum zu bewerkstelligen. Das Material müsste nämlich über längere Zeit trocken gelagert werden, um eine Benetzung durch Niederschlag zu verhindern und eine ausreichende Trocknung zu gewährleisten. Meist werden Grünabfälle aber auf einen Haufen geschichtet. Wenn dieser nicht regelmässig umgeschichtet wird, ist eine Austrocknung nur oberflächlich, denn innerhalb des Haufens führen die natürlichen Abbauprozesse zu einer erheblichen Feuchtigkeitsentwicklung (das Material modert). Zudem bilden aufgeschichtete Grünabfälle rasch wichtige Lebensräume von Kleinstlebewesen. Ein Anzünden würde diese Habitate und ihre Bewohner zerstören.

Das Verbrennen von Grünabfällen im Freien belastet die Luft, zerstört die Vegetation und tötet die Lebewesen in der oberen Bodenschicht der Brandstelle. Anstelle des Verbrennens bestehen andere Entsorgungsmöglichkeiten, wie bspw. das Verrottenlassen vor Ort, das Häckseln und Kompostieren oder die energetische Verwertung in geeigneten Holzfeuerungen oder Biogasanlagen. Nur in Ausnahmefällen kann ein Verbrennen im Freien sinnvoll oder sogar notwendig sein, weil ein überwiegendes Inte-

resse an der Entfernung des Materials besteht und weil keine anderen, geeigneten Entsorgungsmöglichkeiten bestehen. Beispiele dafür sind das akute Auftreten von bestimmten Pflanzenschädlingen oder Pflanzenkrankheiten, die Verkläusung von Fließgewässern, extreme Waldschadenereignisse oder Waldrand-, Weiden- und Heckenpflege in schwer zugänglichen Gebieten.

In Anwendung von Art. 26b Abs. 2 LRV bedürfen die oben aufgeführten Ausnahmefälle einer Bewilligung, sofern das Material nicht ausreichend trocken ist und damit nicht raucharm verbrannt werden kann. Dies dürfte sehr oft oder sogar fast immer der Fall sein, denn in der Regel besteht bei derartigen Ausnahmefällen ein gewisser Zeitdruck, so dass ein Trocknen des Materials nicht möglich sein wird. Um eine Bewilligung zum Verbrennen von nicht ausreichend trockenen Grünabfällen zu erhalten, muss im Einzelfall ein Gesuch an das ANU (zuständige Behörde für die Luftreinhaltung im Kanton Graubünden) eingereicht werden. Bei der Erteilung von Bewilligungen berücksichtigt das ANU die Dringlichkeit, die Notwendigkeit eines Abtransports sowie die Zugänglichkeit. Im Bedarfsfall kann das ANU mit dem AWN, dem ALG sowie der Gebäudeversicherung Graubünden (GVG) Rücksprache nehmen.

Auch bewilligte Verbrennungen dürfen nicht zu übermässigen Immissionen führen und müssen ständig überwacht werden. Sie dürfen nicht durchgeführt werden, wenn ein lokales oder generelles Feuerungsverbot wegen akuter Waldbrandgefahr besteht. Das Verbrennen von Grünabfällen führt gerade in Siedlungsgebieten in der Regel zu einer erheblichen Belästigung der Wohnbevölkerung. Derartige zu erwartende übermässige Immissionen können verhindert werden, wenn bspw. innerhalb von Siedlungen in bestimmten Gebieten das Verbrennen von trockenen Grünabfällen im Freien verboten ist. Gemäss Art. 18 KUSG sind hier jedoch die Gemeinden zuständig, entsprechende Vorschriften zu erlassen.

Aufgrund dieser Erwägungen und gestützt auf Art. 26b Abs. 2 LRV sowie Art. 2 Abs. 3 KUSG in Verbindung mit Art. 1 Abs. 2 KUSV

verfügt das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement:

1. Natürliche Abfälle aus Wald, Feld und Garten (Grünabfälle) sind grundsätzlich durch Verrottung oder Kompostierung wieder dem natürlichen Nährstoffkreislauf zuzuführen oder in geeigneten Anlagen durch Verbrennung oder Vergärung energetisch zu nutzen.
2. Das Verbrennen von trockenen Grünabfällen im Freien, zwecks Entsorgung, ist dann erlaubt, wenn das Material so beschaffen ist und so verbrannt wird, dass beim Abbrand nur wenig Rauch und keine übermässigen Immissionen entstehen. Vorbehalten bleiben örtliche oder generelle Feuerverbote wegen Flur- und Waldbrandgefahr. Zur Vermeidung von Reklamationen und Anzeigen wird empfohlen, vor dem Anzünden der Grünabfälle die einschlägigen Merkblätter und Empfehlungen des ANU zu konsultieren. Zwecks Klärung, ob ein Verbrennen der Grünabfälle gemäss LRV zulässig ist oder nicht, kann im Zweifelsfall auch beim Amt direkt nachgefragt werden.
3. Das Verbrennen von nicht ausreichend trockenen Grünabfällen im Freien ist gemäss Art. 26b Abs. 2 LRV ohne Bewilligung nicht erlaubt, und eine Widerhandlung gegen diese Bestimmung wird geahndet.
4. Bewilligungen für das Verbrennen von nicht ausreichend trockenen Grünabfällen können grundsätzlich nur in nachfolgenden Fällen erteilt werden, sofern beim Abbrand keine übermässigen Immissionen entstehen und keine örtlichen oder generellen Feuerverbote wegen Flur- und Waldbrandgefahr gelten:
 - Das Verbrennen von Grünabfällen zur Bekämpfung von bestimmten Pflanzenschädlingen oder Pflanzenkrankheiten (sogenannte phytosanitarische Massnahmen).
 - Das Verbrennen von Schlagabraum bei forstwirtschaftlichen Massnahmen an schwer zugänglichen Gewässern, wenn Verklausungsgefahr besteht, der Abtransport nicht möglich ist und das Entfernen aus Sicherheitsgründen sinnvoll und notwendig ist.
 - Das Verbrennen von Grünschnittgut aus der Waldrand-, Weiden- und Heckenpflege in schwer zugänglichen Gebieten, wo der Abtransport nicht oder nur mit einem unverhältnismässigen Aufwand möglich ist und wo zwecks Offenhaltung

von Wiesen und Weiden ein übergeordnetes Interesse namentlich des Natur- und Landschaftsschutzes sowie der Landwirtschaft am Entfernen des Grünabfalls besteht.

5. Das ANU erteilt im Einzelfall die Bewilligung gemäss Ziffer 4. Eine Bewilligung muss beim ANU beantragt werden. Dabei richtet sich die Zeitspanne vom Eingang des Gesuchs bis zum Erteilen oder Ablehnen der Bewilligung nach der Dringlichkeit des Falls. Das ANU kann bei Bedarf folgende Dienststellen anhören, sofern diese im konkreten Fall betroffen sind: Amt für Wald und Naturgefahren (AWN), Amt für Landwirtschaft und Geoinformation (ALG), Gebäudeversicherung Graubünden (GVG).
6. Ohne Bewilligungen erlaubt sind Grill- und Lagerfeuer sowie überlieferte Brauchstumsfeuer, sofern diese mit trockenem und naturbelassenem Holz oder naturbelassener Holzkohle betrieben sowie unmittelbar vor dem Anzünden aufgeschichtet werden und beim Abbrand nur wenig Rauch bzw. keine übermässigen Immissionen entstehen. Vorbehalten bleiben örtliche oder generelle Feuerverbote wegen Flur- und Waldbrandgefahr.
7. Den Gemeinden wird empfohlen, im Rahmen ihrer Zuständigkeit das Verbrennen von Grünabfällen im Freien für bestimmte Gebiete oder Zeiten einzuschränken, um erwartete übermässige Immissionen zu vermeiden (bspw. mit einem Verbot des Verbrennens von trockenen Grünabfällen in Wohnzonen).
8. Das ANU wird beauftragt, das bestehende Merkblatt "Verbrennen von Abfällen aus Wald, Feld und Garten" vom 31. Mai 2006 im Sinne der vorliegenden Departementsverfügung anzupassen, ein Formular für Gesuche um Bewilligungen zu erstellen, die Gemeinden unter Beilage der Departementsverfügung schriftlich über die neuen Regelungen zu orientieren und eine Kontrolle über die erteilten Ausnahmebewilligungen zu führen.
9. Mitteilung an das Departement für Volkswirtschaft und Soziales (DFS), Reichsgasse 35, intern; an das Bau-, Verkehrs- und Forstdepartement (BVFD), Stadtgartenweg 11, intern; an die Gebäudeversicherung Graubünden (GVG), Ottostrasse 22,

intern; an das Amt für Landwirtschaft und Geoinformation (ALG), Grabenstrasse 8, intern; an das Amt für Wald und Naturgefahren (AWN), Loestrasse 14, intern; an das Landwirtschaftliche Bildungs-, und Beratungszentrum (LBBZ) Plantahof, 7302 Landquart und an das Amt für Natur und Umwelt (elektronisch) unter Beilage der Akten.

ERZIEHUNGS-, KULTUR- UND
UMWELTSCHUTZDEPARTEMENT
GRAUBÜNDEN

Martin Jäger, Regierungsrat